

28.12.94

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Rechtsstellung des ausgleichsberechtigten Ehegatten beim Ausgleich fremder Versorgungsanrechte

Bundesministerin der Justiz

Bonn, den 15. Dezember 1994

- I A 3 - 3460/10-13-4-111515/89 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Anliegend übermittle ich zu Ihrer Unterrichtung den auf Ersuchen des Bundestages vom 13. November 1986 (Bundestags-Drucksache 10/6369 S. 4) abgegebenen Bericht der Bundesregierung zum Versorgungsausgleich bei im Ausland oder bei internationalen Einrichtungen erworbenen Versorgungsanrechten.

In Vertretung



(Kober)

Bericht der Bundesregierung zur Rechtsstellung des ausgleichsberechtigten Ehegatten beim Ausgleich fremder Versorgungsanrechte

I. Vorbemerkungen zum geltenden Recht

1. Einbeziehung fremder Anrechte in den Versorgungsausgleich
2. Abgeltung fremder Anrechte nach deutschem Recht
3. Besonderheiten bei fremden Anrechten

II. Zur sozialen Sicherung des geschiedenen Ehegatten nach fremdem Recht

1. Untersuchungsgegenstand
2. Überblick über die Sicherung Geschiedener
3. Zusammenfassung

III. Bewertung der Rechtsstellung des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten und mögliche Verbesserungen

1. Bedürfnis nach einem besseren Versorgungsschutz Geschiedener?
2. Berücksichtigung ausländischer Sicherungsinstrumente im Versorgungsausgleich durch staatsvertragliche Regelungen
3. Abgeltung ausländischer Anrechte auf der Grundlage des deutschen Leistungsrechts nach zwischen- oder überstaatlichem Sozialversicherungsrecht
4. Staatsvertragliche Regelungen im Bereich der Rechtshilfe
5. Regelungen im zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrecht
6. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
7. Überlegungen zum autonomen Recht

IV. Ergebnis

Vorbemerkungen zum geltenden Recht

1. Einbeziehung fremder Anrechte in den Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich erfaßt die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte beider Ehegatten in ihrer Gesamtheit. In den Ausgleich einzubeziehen sind mithin auch die bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen (künftig: fremden) Versorgungsträger erworbenen Anrechte (BGH FamRZ 1980, 29, 30; 1982, 473, 474; 1982, 585; 1983, 263, 264). Die Berücksichtigung auch ausländischer Anrechte ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Sie ist auch mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie erforderlich, da die Nichtberücksichtigung solcher Anrechte des Ausgleichsberechtigten einen durch den Zweck des Versorgungsausgleichs nicht gerechtfertigten Eingriff in das "Versorgungseigentum" des Verpflichteten zur Folge hätte. Der Einbeziehung fremder Anrechte in den Versorgungsausgleich steht grundsätzlich nicht schon von vornherein entgegen, daß der geschiedene Ehegatte eine allgemeine oder geschiedenenspezifische Sicherung nach fremdem Recht erhält (z. B. OLG Karlsruhe IPrax 1982, 245, 247 zur Hinterbliebenenversorgung).

2. Abgeltung fremder Anrechte nach deutschem Recht

Die Erfassung, die Bewertung und der Ausgleich fremder Anrechte nach den §§ 1587 ff. BGB ist weitgehend unproblematisch, soweit ausnahmsweise bereits der deutsche Rentenversicherungsträger die Anrechte auf der Grundlage des hier maßgebenden Leistungsrechts abgelden darf. Dies ist etwa nach dem Fremdrentengesetz (FRG), dem (besitzschutzweise weiter anzuwendenden) deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975 oder den "Minirenten-Regelungen" des zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts [etwa Artikel 48 VO (EWG)]

1408/71, Artikel 17 Abs. 3 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 8. Dezember 1990] der Fall. Das FRG dient der Integration von Vertriebenen in die deutsche Rentenversicherung. Die von diesen in den ausländischen Herkunftsgebieten zurückgelegten Zeiten werden den nach deutschem Recht zurückgelegten Zeiten angerechnet und mit den Werten eines Vergleichsversicherten im Inland abgegolten. Diesen Strukturprinzipien folgt das für eine Übergangszeit weiter anzuwendende deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975. "Minirenten-Regelungen" haben hingegen Vereinfachungscharakter: Im Hinblick auf die Regelungen über die Zusammenrechnung deutscher und ausländischer Versicherungszeiten sollen sie ausschließen, daß aus nur kurzen, lediglich aufgrund der Zusammenrechnung aktivierungsfähiger Versicherungszeiten "Minirenten" zu zahlen sind. In diesen Fällen soll das Anrecht vom Rentenversicherungsträger des anderen Staates mit abgegolten werden.

Die Rentenversicherungsträger aus den verschiedenen Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts verbunden ist, erteilen einander größtenteils Auskünfte, die auch im Verfahren über den Versorgungsausgleich Verwendung finden; bei Durchführung dieses Verfahrens sind Schwierigkeiten nicht bekannt geworden.

3. Besonderheiten bei fremden Anrechten

Sofern derartige Integrationsregelungen nicht bestehen, ergeben sich bei der Einbeziehung fremder Anrechte in den Versorgungsausgleich Besonderheiten tatsächlicher und rechtlicher Art, die im folgenden dargestellt werden. Auf ihrer Grundlage kann dann nach einem Blick in fremde Versorgungssysteme (unter II.) geprüft werden, ob und ggf. wie die Rechtsstellung der Ausgleichsberechtigten verbessert werden kann (unter III.).

3.1 Fremde Anrechte können nicht in der Weise im Versorgungsausgleich geteilt werden, daß dem Berechtigten zu Lasten der vom Verpflichteten erworbenen Anrechte durch unmittelbar rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichts ein Anrecht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gutgebracht wird (Splitting oder Quasi-Splitting, § 1587 b Abs. 1, 2 BGB; § 1 Abs. 1 Abs. 3 VAHRG). Dies beruht darauf, daß die deutschen Gerichte nicht in den Bestand fremder Anrechte einzugreifen vermögen (BGH FamRZ 1980, 29, 30; 1988, 273, 276; 1989, 949). Eine grundsätzlich mögliche Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG) ist ausgeschlossen, weil die fremden Versorgungsträger das hierfür erforderliche Einverständnis regelmäßig nicht erklären. Da auch ein Ausgleich in einer der Formen des § 3 b Abs. 1 VAHRG, d.h. durch ersatzweisen Zugriff auf ein anderweitig erworbenes, inländisches Anrecht (sog. Super-Splitting) oder der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, unzulässig ist (§ 3 b Abs. 2 VAHRG), unterliegen fremde Versorgungsanrechte regelmäßig dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 2 VAHRG.

Im Gegensatz zu den Inlandssachverhalten kommt es in den hier zu beurteilenden Fällen somit zumeist zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Dieser genügt den rechtspolitischen Anliegen, die mit diesem Rechtsinstitut verfolgt werden, nicht in gleichem Maße wie der - in Inlandsfällen ganz im Vordergrund stehende - Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich) bzw. dem Versorgungsausgleich im Wege der Realteilung. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich beläßt es nämlich bei der Verknüpfung der Versorgungsschicksale der Ehegatten und wird damit dem Gedanken eigenständiger sozialer Sicherheit nicht voll gerecht (vgl. BVerfG FamRZ 1986, 543, 547). Andererseits hat der

schuldrechtliche Versorgungsausgleich aber den Vorteil, daß er auf der Grundlage errechneter Ansprüche vorzunehmen ist, so daß eine mit gewissen Unsicherheiten behaftete Anwartschaftsbewertung entbehrlich ist.

Die Teilung der dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte findet im Verhältnis unmittelbar zwischen den geschiedenen Ehegatten statt. Der Ausgleichsverpflichtete erfüllt den Anspruch des Berechtigten durch Zahlung einer Geldrente aus seiner Versorgung. Der Berechtigte kann in Höhe des Ausgleichsanspruchs Abtretung oder die Abfindung künftiger Ansprüche verlangen. Er hat erst Anspruch auf Ausgleichsrente, wenn der Verpflichtete die schuldrechtlich auszugleichende Leistung erhält, und zwar auch, dann, wenn der Versorgungsfall bei ihm früher als beim Verpflichteten eintritt. Mit dem Tod des Verpflichteten erlischt grundsätzlich der Ausgleichsanspruch. Bei fremden Versorgungsanrechten hat der Berechtigte sodann jedoch Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten auf Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente, wenn dem Hinterbliebenen aufgrund des Todes des Verpflichteten Versorgung aus dem auszugleichenden Anrecht zusteht (§ 3 a Abs. 5 VAHRG).

Die Rechtstellung des Berechtigten hinsichtlich des Ausgleichs fremder Anrechte ist wegen deren nahezu ausnahmsloser Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich weniger gefestigt als die eines Berechtigten, dem Ansprüche aufgrund des öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleichs zustehen. Dieser konstitutive Nachteil besteht beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich allerdings auch, wenn er ausnahmsweise bei Inlandssachverhalten durchzuführen ist. Bei Auslandsaufenthalt des Anspruchsgegners können sich jedoch besondere Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die gerichtliche Entscheidung, mit welcher der Verpflichtete (bzw. seine Hinterbliebenen) zur Zahlung

verurteilt wird, im Ausland unter Umständen nicht vollstreckbar ist. Dies kann darauf beruhen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer solchen Entscheidung, wie sie sich aus den zwei- oder mehrseitigen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen oder aus dem jeweils maßgebenden nationalen Recht ergeben, nicht vorliegen. Eine im Ausland wirksame Vollstreckung kann insbesondere nicht auf der Grundlage des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) vorgenommen werden, da dieses Übereinkommen nach weit überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum auf Versorgungsausgleichsangelegenheiten nicht zur Anwendung gelangt.

- 3.2 Daß den für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständigen deutschen Gerichten keine (mit Zwangsmitteln durchsetzbaren) Auskunftsansprüche gegenüber den fremden Versorgungsträgern zustehen, kann zu Schwierigkeiten bei der Erfassung fremder Anrechte führen. Derartige Auskunftspflichten fremder Versorgungsträger ergeben sich insbesondere nicht aus den Vorschriften über die Zusammenarbeit im internationalen Sozialversicherungsrecht, wie beispielsweise Artikel 84 VO (EWG) 1408/71. Der Anwendungsbereich dieser Kooperationsregelungen ist auf die Sozialversicherung beschränkt, so daß die Mitwirkung fremder Versorgungsträger nicht für die Abwicklung privatrechtlicher Scheidungsfolgen in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich nicht ausgeschlossen erscheint die Erhebung versorgungsrechtlich erheblicher Daten im Ausland im Wege der Rechtshilfe durch ein ersuchtes ausländisches Gericht, sei es nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen oder nach entsprechenden bilateralen Rechtshilfevereinbarungen etwa mit Liechtenstein, Marokko, Tunesien und der Türkei.

Obgleich zahlreiche Versorgungsträger in den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland internationalsozialrechtlich verknüpft ist, freiwillig wenigstens Grunddaten des fremden Versorgungsverhältnisses zur Verfügung stellen, ist es dem Familiengericht nicht immer möglich, sich der Mitwirkung des fremden Versorgungsträgers bei der Klärung des Versorgungsverhältnisses zu bedienen.

Zwar ist der Inhaber eines Versorgungsanrechts gegenüber dem Familiengericht und seinem Ehegatten zur Mitwirkung an der Klärung (auch) des fremden Versorgungsverhältnisses verpflichtet (§ 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG -; § 1587 e Abs. 1, § 1587 k Abs. 1, § 1580 BGB). Der Vollstreckung eines Titels, mit welchem dem Inhaber eines fremden Versorgungsanrechts die Mitwirkung an der Klärung seines Versorgungsverhältnisses auferlegt wird, begegnet jedoch unüberwindlichen Hindernissen, wenn der Schuldner im Ausland wohnt und der deutsche Titel dort nicht anerkannt wird oder wenn die ausländischen Stellen Auskünfte verweigern.

- 3.3 Den ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen fremder Versorgungsanrechte wird durch das breite Spektrum gesetzlicher Bewertungsschemata (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 BGB) angemessen Rechnung getragen (vgl. auch Bergner, IPRax 1988, 281, 283). Hierbei treten im allgemeinen dieselben Probleme wie beim Ausgleich inländischer Versorgungsanrechte auf. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs wird allerdings zusätzlich dadurch erschwert, daß die fremden Versorgungsträger keine auf die Ehezeit beschränkten Versorgungsauskünfte zur Verfügung stellen (vgl. Bergner, a.a.O.). Das Familiengericht wird dann im Regelfall einen Sachverständigen damit beauftragen, den ehebezogenen Anteil des fremden Anrechts zu errechnen. Die Schwierigkeit liegt dann darin, einen Sachverständigen

digen zu finden, der mit dem fremden Versorgungsrecht vertraut ist. Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 17. Juni 1968 bietet insoweit nicht schon immer Hilfe, da Hauptgegenstand des Auskunftersuchens grundsätzlich eine zivil(verfahrens)rechtliche Frage sein muß.

II. Zur sozialen Sicherung des geschiedenen Ehegatten nach fremdem Recht

1. Untersuchungsgegenstand

Ob die Rechtsstellung des nach deutschem Recht ausgleichsberechtigten Ehegatten zu verbessern ist, hängt auch von den Sicherungen ab, die ihm das fremde Recht gewährt. Der systematisierende Überblick hierzu im folgenden ist im wesentlichen auf diejenigen ausländischen Staaten beschränkt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen des Sozialversicherungsrechts verbunden ist. Im Verhältnis zu diesen Staaten dürfte es am häufigsten zu "grenzüberschreitenden" oder ausschließlich ausländischen Versorgungsbioographien kommen.

2. Überblick über die Sicherung Geschiedener

In dem Kreis der untersuchten fremden Rechte ist ein völliger Ausschluß Geschiedener von der sozialen Sicherung die Ausnahme (z.B. beim Versorgungssystem für UN-Bedienstete oder nach griechischem Sozialversicherungsrecht). Im übrigen bestehen in vielen Fällen allgemeine oder spezifische Sicherungen nicht nur sozial-, sondern auch familienrechtlicher Art. Damit wird darauf Rücksicht genommen, daß in den Fällen des Ausgleichs fremder Anrechte nicht selten beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit desselben ausländischen Staates besitzen, so daß auf den (dann regelmäßig antragsabhängigen) Versorgungsausgleich (Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB) zwar deutsches Recht anzuwenden ist, die sonstigen Scheidungsfolgen aber einem anderen

Recht unterliegen.

- 2.1 Verschiedene fremde Versorgungsrechte kennen keine Geschiedenensicherung, da sie eine einwohnerweite, meist aus Steuermitteln finanzierte und familienstandsabhängige Grundsicherung (Volksrente) garantieren. Diese Sicherung gewährt auch dem nicht erwerbstätigen Ehegatten Versorgungsschutz. Sie unterliegt nach herrschender Auffassung nicht dem Versorgungsausgleich, da es sich bei ihr nicht um ein durch Vermögen oder Arbeit eines Ehegatten erworbenes Anrecht (§ 1587 Abs. 1 Satz 2 BGB) handelt (OLG Bamberg FamRZ 1980, 62; OLG Koblenz FamRZ 1981, 293). Sie kann jedoch - wie anderes, nicht teilungsfähiges Vermögen auch - im Rahmen von § 1587 c Nr. 1 BGB zu einer Herabsetzung des Ausgleichsanspruchs des Inhabers dieser Sicherung führen.

Grundsicherungen gewähren u.a. die Volksrentensysteme Dänemarks, Finnlands und Schwedens, die keine Hinterbliebenenversorgung oder keine Geschiedenensicherung kennen. Im Verhältnis zu diesen Staaten findet - z. Zt. teilweise noch aufgrund des Übereinkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) - das EG-Sozialrecht mit seinen Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsvorschriften Anwendung. Die in diesen Staaten vorgesehene Volksrente wird infolgedessen auch gezahlt, wenn sich der Berechtigte gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und er zu dem vom Abkommensrecht erfaßten Personenkreis zählt.

- 2.2 Andere Rechtsordnungen gewähren geschiedenenspezifische soziale Sicherungen oder familienrechtliche Ausgleichsansprüche im Fall der Scheidung, die ehebedingte Vorsorgenachteile wenigstens teilweise aufheben.

- 2.2.1 Im Bereich des Versorgungsrechts kennen fremde Rechtsordnungen Hinterbliebenenversorgungen für den geschiedenen Ehegatten sowie Geschiedenenrenten. Auch ein Ausgleich der in der Rentenversicherung erworbenen Anrechte zwischen den Ehegatten ist fremden Sozialrechtsordnungen nicht unbekannt.

Die weiteste Verbreitung haben Geschiedenen-Hinterbliebenenrenten gefunden. Die Ausgestaltung dieser Sicherungen ist nicht nur von Staat zu Staat sehr unterschiedlich, sondern auch innerhalb der fremden Rechtsordnungen nicht einheitlich, da im Ausland ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche autonome Versorgungssysteme nebeneinander bestehen.

- a) Die unbedingte, allein vom Tod des früheren Partners abhängige Hinterbliebenenrente ist die Ausnahme. Häufig setzt die Hinterbliebenenrente einen Unterhaltsanspruch des überlebenden früheren Ehegatten gegen den Verstorbenen oder eine besondere Bedarfssituation voraus. Die Hinterbliebenenversorgung entfällt regelmäßig mit der Wiederheirat des Berechtigten und ist üblicherweise mit Hinterbliebenen des Verstorbenen aus einer weiteren Ehe zu teilen.

Geschiedenen-Hinterbliebenenrente kennt etwa das luxemburgische, niederländische, österreichische, portugiesische, schweizerische und spanische Recht, das Sozialversicherungsrecht der USA sowie das der meisten französischen Versorgungssysteme. Hinterbliebenenversorgung an den geschiedenen Ehegatten wird ferner aus dem Versorgungssystem der EG-Beamten gewährt. Das italienische Recht sieht eine Geschiedenen-Hinterbliebenenrente aus familien- und sozialrechtlichen Elementen mit

unterhaltsrechtlichem Schwerpunkt vor (vgl. OLG Koblenz FamRZ 1991, 1323). Den genannten Staaten ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts verbunden; dessen Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsregeln stellen sicher, daß der geschiedene Ehegatte Anspruch auf Versorgung auch dann hat, wenn er sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, soweit das Abkommensrecht auf ihn Anwendung findet.

Trotz einer insgesamt großen Bandbreite der untersuchten Versorgungsrechte hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchshöhe erscheinen die Regelungen des spanischen, niederländischen und österreichischen Rechts nicht untypisch für die einzelnen Versorgungsformen:

- Nach spanischem Recht behält der geschiedene Ehegatte seine Aussicht auf Hinterbliebenenversorgung auch nach der Ehescheidung. Die Versorgung beträgt 60 % der Rente des Verstorbenen. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des früheren Partners und erlischt, wenn der überlebende Partner erneut eine Ehe eingeht. Haben mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Versorgung, so wird die Rente nach dem Verhältnis der Zeiten geteilt, in denen die Berechtigten mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben.
- Auch nach niederländischem Recht behält die geschiedene Ehefrau ihre Aussicht auf Hinterbliebenenversorgung aus der Volksversicherung. Eine solche steht ihr bis zum 65. Lebensjahr zu (dann beginnt regelmäßig die Altersrente), wenn sie nicht

wieder verheiratet ist und bei fortbestehender Ehe Anspruch auf Witwenrente gehabt hätte. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die frühere Ehefrau ein unverheiratetes Kind hat, das spätestens am Tag der Scheidung geboren wurde, arbeitsunfähig ist oder im Zeitpunkt der Scheidung wenigstens 40 Jahre alt war. Sie liegen auch dann vor, wenn die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung das 35. Lebensjahr vollendet und - vereinfacht gesagt - für ein Kind zu sorgen hat oder hatte. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht Anspruch auf zeitweilige Witwenleistung für längstens 19 Monate. Die Rente, deren Höhe in einheitlichen, am Existenzminimum orientierten Beträgen festgelegt ist, erlischt mit der erneuten Eheschließung der Berechtigten, die dann eine Abfindung erhält.

- Das österreichische Rentenversicherungsrecht gewährt dem nicht wieder verheirateten geschiedenen Ehegatten Hinterbliebenenversorgung, wenn der Verstorbene diesem gegenüber in qualifizierter Form zum Unterhalt verpflichtet war. Die Rente beträgt 60 % der Versichertenrente, wird jedoch grundsätzlich auf die Höhe des entgangenen (durchschnittlichen) Unterhalts begrenzt.

- b) Die Geschiedenenrente gewährt dem geschiedenen Ehegatten eine Teilhabe an der Versorgung des früheren Partners bereits vor dessen Tod. Generelle Voraussetzung ist der Eintritt eines Leistungsfalles auf seiten des Geschiedenen. Diese Versorgungsform hat vergleichsweise wenig Verbreitung gefunden.

Die Geschiedenenrente als Partizipationsrente an der Versorgung des früheren Ehepartners ist ein Institut des Sozialversicherungsrechts der USA. Ähnliche Ausgleichsmechanismen sind dem belgischen und dem britischen Rentenversicherungsrecht bekannt. Im Verhältnis zu diesen Staaten gilt auf der Grundlage des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts sowie nach dem EG-Sozialrecht der Grundsatz der Gleichstellung und der Gleichbehandlung. Damit ist sichergestellt, daß die Leistungen auch zur Auszahlung gelangen, wenn sich die leistungsberechtigte Person im Inland aufhält.

- Das Sozialversicherungsrecht der USA gewährt der geschiedenen, nicht wieder-verheirateten Ehefrau Geschiedenenrente in Höhe von 50 % der Versichertenrente, wenn der geschiedene Ehemann Anspruch auf eigene Rente geltend machen kann oder die Ehe seit mindestens zwei Jahren geschieden ist, die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die geschiedene Ehefrau nicht selbst eine Rente bezieht, deren Grundbetrag mindestens dem halben Grundbetrag der Rente des früheren Ehemannes entspricht. Der Anspruch entsteht mit Vollendung des 62. Lebensjahres der geschiedenen Ehefrau. Er erlischt mit dem Tod des früheren Ehemannes. An die Stelle dieser Rente kann dann jedoch ein Anspruch auf Geschiedenen-Hinterbliebenenrente treten.
- Ähnliche Ansprüche auf Geschiedenenrente bestehen in den belgischen Rentenversicherungssystemen für Beschäftigte und für Selbständige:

Die Rentenversicherung für Beschäftigte unterscheidet zwischen einer Familienrente und einer Einzelrente. Vor Eintritt in das Rentenalter kann eine Ehefrau, die aufgrund eigener Erwerbstätigkeit Rentenansprüche erworben hat, bestimmen, daß sie hieraus eine Einzelrente beziehen will. Anderenfalls erhält der Ehemann eine (erhöhte) Familienrente auf der Grundlage seiner Anwartschaften. Wird die Ehe geschieden, so erhält die geschiedene Frau einen Teil der Familienrente, der Mann hingegen nur noch eine Einzelrente. Hatte sich die Ehefrau für die Einzelrente entschieden, behält jeder Ehegatte nach der Ehescheidung seine eigene Rente. Die Höchstversorgung der Geschiedenenrente beträgt nach 40 Ehejahren $\frac{6}{10}$ von 62,5 % des berücksichtigungsfähigen Einkommens des Ehemannes.

Der Anspruch entsteht in der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Es ist nicht erforderlich, daß auch der frühere Ehemann bereits leistungsberechtigt ist. Eigene Ansprüche der Ehefrau aus dieser Versicherung werden angerechnet; bei anderweitigem Versorgungseinkommen hat sie zwischen der Geschiedenenrente und der sonstigen Versorgung zu wählen. Der Anspruch erlischt bei Wiederverheiratung der Frau.

Die Versorgung der geschiedenen Ehefrau in der Rentenversicherung der Selbständigen entspricht weitgehend jener in der Rentenversicherung der Beschäftigten.

- Das britische Rentenversicherungssystem besteht aus einer Grundsicherung, die prinzipiell jedem zusteht, und einer einkommensabhängigen Zusatzsicherung. Aufgrund eigener Beiträge wird eine Grundrente gezahlt. Besteht kein eigener Rentenanspruch, so wird an einen Ehegatten eine Ehegattenrente geleistet. Hat ein geschiedener Ehegatte Anspruch auf eine Rente aus eigenen Beiträgen, die nicht den Höchstbetrag erreicht, so besteht die Möglichkeit, aus dem Rentenkonto des früheren Partners bis zum Höchstbetrag aufzustocken.
- c) Ein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Splitting von Anrechten ist nur wenigen fremden Rechtsordnungen bekannt.
- Dem deutschen Versorgungsausgleich weitgehend vergleichbar ist die Teilung sozialrechtlicher Versorgungsanrechte anlässlich der Ehescheidung nach dem kanadischen Sozialversicherungsrecht (zu sonstigen Anrechten siehe unten 2.2.2).

Die kanadische Rentenversicherung ist mehrstufig aufgebaut. Neben einer steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter für die gesamte Wohnbevölkerung, deren Höhe von den in Kanada zurückgelegten Wohnzeiten abhängig ist, wird u.a. durch die gesetzliche Rentenversicherung (Canada Pension Plan - CPP -/Quebec Pension Plan - QPP -) der Lebensstandard im Alter und bei Invalidität aufrechterhalten. Die nach dem CPP/QPP erworbenen Versorgungsanrechte unterliegen seit 1977/1978 bei Scheidung

einer nicht nur kurzen Ehe einem Ausgleich, der auf Antrag durch die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt wird. Der Ausgleich erstreckt sich auf die während des tatsächlichen Zusammenlebens der Ehegatten erworbenen Anrechte. Die zu berücksichtigenden Einkommen beider Partner werden zusammengerechnet und dann in gleiche Teile geteilt. Beiden Versicherungsverhältnissen wird dann der sich hieraus ergebende Betrag - wertmindernd einerseits und werterhöhend andererseits - gutgebracht.

- In der Schweiz vollzieht sich gegenwärtig eine Entwicklung hin zu Ausgleichsformen, die dem deutschen Versorgungsausgleich wenigstens nahekommen.

Die schweizerische Alters- und Invaliditätsversorgung ist mehrstufig aufgebaut. Ihre Basis (erste Säule) bildet die Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung (AHV/IV), die im wesentlichen beitragsfinanziert ist, die gesamte Wohnbevölkerung erfaßt und - u.a. - Renten im Alter, bei Invalidität und bei Hilflosigkeit gewährt. Die Höhe der Renten ist beitragsabhängig; bis zu einem Mindestversorgungsniveau hin werden sie durch Ergänzungsleistungen aufgestockt. Die zweite Säule der sozialen Sicherung für den Fall des Alters und der Invalidität bildet die (für Arbeitnehmer obligatorische) Berufliche Vorsorge, die den in der AHV/IV versicherten Personen, die nicht lediglich ein geringes Einkommen erzielen, eine Lebensstandardsicherung ermöglichen soll und aus den Beiträgen der Arbeitneh-

mer und Arbeitgeber finanziert wird.

In der AHV/IV soll künftig ein Ausgleich der von den Ehegatten erworbenen Anrechte durch eine sozialversicherungsinterne Versorgungsumschichtung erfolgen. Insoweit wird beabsichtigt, die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehe erzielt haben, gleichmäßig zu teilen und ihnen mit diesen Teilen jeweils gutzubringen. Die sich daraus ergebende Rente darf höchstens 150 % des Höchstbetrages der Altersrente ausmachen. Die Teilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind oder die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird. Das schweizerische Recht wird künftig - über das deutsche Recht hinaus - auch den Ehegatten während bestehender Ehe sowie den hinterbliebenen Ehegatten durch einen Bonus auf seinem Rentenkonto am Versorgungsüberschuß des (früheren) Partners teilhaben lassen.

Für die von den Ehegatten erworbenen Anrechte in der Beruflichen Vorsorge strebt die Schweiz zukünftig ein familienrechtliches, dem deutschen Versorgungsausgleich weitgehend vergleichbares Splitting an. Danach sollen die bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erworbenen Versorgungsanrechte auf der Grundlage des Werts einer Austrittsleistung (das ist die Leistung, die dem Versicherten bei Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung vor Eintritt eines Leistungsfalles gebührt) den Ehegatten zu gleichen Teilen zugeordnet werden, soweit keiner von ihnen bereits leistungsberechtigt ist. Ist bei

einem Ehegatten bereits ein Leistungsfall eingetreten, so soll dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

Sowohl in der AHV/IV als auch in der beruflichen Vorsorge soll neben dem eheinternen Ausgleich der Versorgungsansprüche unter einschränkenden Voraussetzungen dem überlebenden Partner Hinterbliebenenversorgung aus der Versicherung des Verstorbenen gewährt werden. Hintergrund hierfür ist, daß die Versorgungsumschichtung zwar die einseitige Zuordnung ehebedingter Vorsorgedefizite zum wirtschaftlich schwächeren Partner aufhebt, nicht aber besonderen nahehelichen Bedarfssituationen (z.B. Kindererziehung) Rechnung trägt. Auch insoweit gehen die schweizerischen Reformüberlegungen über das deutsche (Sozial-) Recht hinaus.

2.2.2. Ist - abgesehen vom Versorgungsausgleich - auf die sonstigen Scheidungsfolgen ganz oder teilweise fremdes Recht anzuwenden, so kommt ein Ausgleich für ehebedingte Vorsorgenachteile auch durch unterhalts- oder güterrechtliche Regelungen sowie durch Ausgleichsleistungen eigener Art in Betracht.

- a) In verschiedenen fremden Rechten werden - vornehmlich außerhalb der sozialen Sicherungssysteme erworbene - Vorsorgegüter (etwa Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Lebensversicherung) in die güterrechtliche Scheidungsfolgenregelung einbezogen. Dies gilt z.B. in den Bundesstaaten der USA, in denen die Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlicher Güter-

stand ist (Bürsch, ZVglRWiss 1980, 191 ff.; Steinmeyer, ZVglRWiss 1984, 329, 344), in den Niederlanden, in Neuseeland sowie in den meisten Provinzen Kanadas.

- b) Das italienische Recht gewährt dem geschiedenen Ehegatten einen schwerpunktmäßig unterhaltsrechtlich einzuordnenden Ausgleich. Dem überlebenden früheren Ehegatten, dem gegenüber der Verstorbene zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, steht eine Hinterbliebenenrente zu, wenn er nicht wieder verheiratet ist. Die Rente ist durch Entscheidung eines Gerichts nach der Ehedauer aufzuteilen, wenn auch eine Witwe aus einer weiteren Ehe des Verstorbenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat (vgl. Grunsky, FamRZ 1988, 783). Einen gewissen unterhaltsrechtlichen Ausgleich für ehebedingte Versorgungsnachteile erlauben auch die Rechte der Bundesstaaten der USA, in denen der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung ist, da die Gerichte dort die Möglichkeit haben, einen Unterhaltsanspruch nach billigem Ermessen zuzuerkennen und hierbei auch die Versorgungssituation der Ehegatten zu berücksichtigen (Jayme, in: Zacher, Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis, 1985, S. 289, 298). Ähnliches gilt für einzelne kanadische Provinzen.
- c) Ausgleichsleistungen eigener Art aus Anlaß der Scheidung, mit denen auch auf die Versorgungssituation der Ehegatten Rücksicht genommen werden kann, kennen nicht wenige fremde Rechte. Hierbei sind Regelungen anzutreffen, bei denen der Berechtigte positiv am Versorgungszuwachs des früheren Ehegatten beteiligt wird, wie auch Vorschriften, mit denen dem Berechtigten eine Entschädigung für entgangene Versorgung gewährt wird. Einen Teilhabeanspruch gewähren z.B. die Rechte ver-

schiedener US-Bundesstaaten mit dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung. Entschädigungsleistungen durch einmalige Zahlungen oder laufende Renten bzw. durch Übertragung von Vermögenswerten gewähren etwa das französische, norwegische und das türkische Familienrecht. Diese Rechte behalten Entschädigungsleistungen allerdings weitgehend dem schuldlos oder nicht überwiegend schuldig geschiedenen Ehegatten vor.

3. Zusammenfassung

Der rechtsvergleichende Überblick zeigt, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte in den hier zu untersuchenden Fällen auch außerhalb des Versorgungsausgleichs nicht ungeschützt bleibt. Die Nachteile, die sich bei der Durchsetzung des deutschen Versorgungsausgleichs ergeben, werden dann regelmäßig durch eine nach fremdem Recht zustehende Leistung wenigstens teilweise ausgeglichen werden können.

In vielen Fällen wird dem Ausgleichsberechtigten eine Hinterbliebenenversorgung zustehen. Diese weist zwar dem Versorgungsausgleich gegenüber gewisse konzeptionelle Nachteile auf, etwa indem sie erst nach dem Tod des früheren Partners in Anspruch genommen werden kann, häufig von unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen abhängig ist und mit einer etwaigen Wiederverheiratung entfällt. Andererseits ist sie regelmäßig höher als der Versorgungsausgleich, da sie typischerweise aus der gesamten Versorgungsbiographie des Verstorbenen abgeleitet wird und der Anteil der Hinterbliebenenversorgung an der vollen Versorgung meist über 50 % beträgt. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung mit dem Versorgungsausgleich kommt darin zum Ausdruck, daß die Geschiedenen-Hinterbliebenenrente allgemeiner Ansicht nach zu den von der Ausschlußregelung des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG erfaßten Ansprüchen zählt (z. B. Soergel/Zimmermann, BGB, 12. Auflage, § 3 a VAHRG, Rz. 24 und Wick, in:

Familiengerichtsbarkeit, § 3 a VAHRG, Rz. 21).

III. Bewertung der Rechtsstellung des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten und mögliche Verbesserungen

1. Bedürfnis nach einem besseren Versorgungsschutz Geschiedener?

Der Überblick über die fremden Rechte hat ergeben, daß die meisten ausländischen Rechtsordnungen dem geschiedenen Ehegatten eine soziale Sicherung zur Verfügung stellen. Durch Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsklauseln im zwischen- und überstaatlichen Sozialversicherungsrecht ist - soweit möglich - bereits dafür Sorge getragen, daß gegebenenfalls auch im Inland wohnhafte geschiedene Ehegatten in den Genuß dieser Rechte kommen. Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

In den meisten Fällen steht dem Geschiedenen eine Hinterbliebenenversorgung zu, mit der ~~er~~ eine gesicherte Rechtsposition gegenüber einem leistungswilligen und -fähigen Schuldner erwirbt. Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung ausgleichsberechtigter früherer Ehegatten erscheinen damit im Hinblick auf deren Versorgungsbedürfnis nicht als dringlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Lebensbedarf des Berechtigten zu Lebzeiten des Verpflichteten grundsätzlich durch Unterhaltszahlungen sichergestellt werden kann. Auch insoweit können zwar besondere Erschwernisse bei der Vollstreckung im Ausland entstehen. Diese sind jedoch als weniger gewichtig einzuschätzen, da der nacheheliche Unterhalt auch fremden Rechtsordnungen bekannt ist und Unterhaltsforderungen in den Anwendungsbereich der Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge fallen.

Wenn auch dem Schutzbedürfnis der Berechtigten im allgemeinen genügend Rechnung getragen wird, so bleibt zu prüfen, ob es einzelne Maßnahmen gibt, mit denen der Versorgungsschutz noch verbessert, die Verfahrens-

durchführung beschleunigt und die Durchsetzung von Rechten effektiviert werden kann. Dies bleibt notwendig, da der Versorgungsschutz im Einzelfall ungenügend bleiben kann und eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung Geschiedener anzustreben ist.

Im folgenden werden die Problemfelder auf einen etwaigen Handlungsbedarf hin untersucht und denkbare Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Ausgleichsberechtigten erörtert. Der Vollständigkeit halber schließt diese Untersuchung - über das Grundanliegen des Berichtsauftrags hinaus - mit Vorüberlegungen zur Änderung des autonomen deutschen Rechts.

2. Berücksichtigung ausländischer Sicherungsinstrumente im Versorgungsausgleich durch staatsvertragliche Regelungen

Der Blick in die ausländischen Rechtsordnungen hat auch gezeigt, daß der deutsche Versorgungsausgleich in den Staaten der Europäischen Union gänzlich und darüberhinaus weitgehend unbekannt ist. Die sich hieraus ergebenden Anpassungsprobleme mit Sicherungssystemen anderer Staaten liegen in der Natur der Sache und können durch staatsvertragliche Regelungen nicht beseitigt werden. Auch angesichts der Vielzahl bestehender Sicherungsinstrumente erscheint es nicht möglich, soziale Sicherungen zugunsten Geschiedener auf staatsvertraglicher Ebene mit dem deutschen Versorgungsausgleich abzustimmen.

3. Abgeltung ausländischer Anrechte auf der Grundlage des deutschen Leistungsrechts nach zwischen- oder überstaatlichem Sozialversicherungsrecht

Das auf dem Integrationsprinzip beruhende deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975, nach dem ein Leistungsberechtigter Ansprüche ausschließlich gegenüber einem Vertragsstaat hat, dessen Versorgungsträger zugleich auch die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Zeiten wie eigene Zeiten anzurechnen hat, ist zum 1. Oktober 1991

durch ein neues Abkommen ersetzt worden. Dieses sieht eine Koordinierung der jeweils zuständigen Sicherungssysteme, die für die von ihnen zu berücksichtigenden Zeiten leistungspflichtig bleiben (Leistungsexportprinzip), durch Gleichstellung von Staatsangehörigen und Staatsgebieten sowie durch die konditionierte Gleichstellung von Zeiten vor. Es entspricht damit der Konzeption des übrigen für die Bundesrepublik Deutschland maßgebenden zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts. Dieses sieht allerdings eine Abgeltung fremder Anrechte nur hinsichtlich kurzer Versicherungszeiten vor, und zwar im wesentlichen aus Vereinfachungsgründen. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Erweiterung von Integrationsregelungen des internationalen Sozialrechts in Aussicht steht. Insoweit ist eine Zurückdrängung der Fälle des Versorgungsausgleichs mit fremden Anrechten nicht zu erwarten.

4. Staatsvertragliche Regelungen im Bereich der Rechtshilfe

4.1 Wie bereits ausgeführt, ist die Ermittlung versorgungsrechtlich erheblicher Daten ausländischer Anrechte mit Schwierigkeiten verbunden. Wenngleich die Einholung dieser Daten auf staatsvertraglicher Grundlage nicht unmöglich erscheint, wird dieser Weg bislang - soweit ersichtlich - nicht beschritten. Dies dürfte im wesentlichen auf zwei Gründen beruhen:

- . Fremde Anrechte unterliegen dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Über diesen ist regelmäßig nicht schon im Zusammenhang mit der Ehescheidung, sondern erst mit Eintritt der Fälligkeit der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu entscheiden. Da die Scheidung im allgemeinen ausgesprochen wird, bevor die Ehegatten die Lebensmitte erreicht haben, die schuldrechtliche Ausgleichsrente aber erst viele Jahre später - nämlich mit Eintritt der versorgungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen auf seiten beider Partner - fällig wird, hat der

1977 eingeführte schuldrechtliche Versorgungsausgleich in der familiengerichtlichen Praxis noch wenig Verbreitung gefunden. Aus diesem Grunde sind der Bundesregierung praktische Erfahrungen mit der Anwendung der internationalen Rechtshilferegeln bei Durchführung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich nicht bekannt.

- Auch ohne förmliche Rechtsgrundlage im internationalen Recht wirken die meisten der fremden Versorgungsträger in den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts verbunden ist, wenigstens in der Form am Verfahren über den Versorgungsausgleich mit, daß sie die versorgungsrechtlich erheblichen Grunddaten (Versicherungsdauer, versichertes Einkommen) zur Verfügung stellen. Die freiwillige Mitwirkung fremder Versorgungsträger dürfte die Inanspruchnahme der Rechtshilfe nach den internationalen Rechtshilfevereinbarungen weitgehend entbehrlich machen.

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Mitwirkung fremder Versorgungsträger im Verfahren über den Versorgungsausgleich geben keinen Anlaß, initiativ zu werden. Es ist allerdings zu erwarten, daß mit zunehmendem Alter der geschiedenen Ehegatten künftig häufiger über die Einbeziehung fremder Anrechte in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu entscheiden sein wird. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung daher sorgfältig beobachten.

- 4.2 Eine Initiative auf Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 auf Fragen sozialrechtlicher Art erscheint nicht erfolgversprechend, da der Versorgungsausgleich in den

übrigen Vertragsstaaten nicht bekannt ist. Im übrigen eröffnet das Übereinkommen in engen Grenzen bereits die Möglichkeit, Auskünfte im Bereich des Sozialrechts zu erteilen (Artikel 4 Abs. 3). Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die wichtigsten Systeme sozialer Sicherung in den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts verbunden ist, aufgrund internationaler Zusammenarbeit nicht unbekannt sind, so daß eine wenigstens annähernd zuverlässige Bewertung fremder Anrechte möglich ist. Im Zuge der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union wird sich der Informationsaustausch letztlich stetig verbessern, so daß die Schwierigkeiten bei der Bewertung fremder Anrechte zunehmend in den Hintergrund treten dürften.

5. Regelungen im zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrecht

Es könnte erwogen werden, durch Ergänzungen des zwischen- oder überstaatlichen Sozialversicherungsrechts die Mitwirkung fremder Versorgungsträger am Verfahren über den Versorgungsausgleich auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen und dadurch zu verfestigen. Solche Initiativen erscheinen insofern nicht erforderlich, als die weitaus meisten fremden Versorgungsträger mit Sitz in den "Abkommensstaaten" oder EU-Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bereits in genügender Weise am Verfahren über den Versorgungsausgleich mitwirken, indem sie versicherungsrechtliche Grunddaten zur Verfügung stellen, die Rentenhöhe mitteilen oder Anwartschaftsberechnungen aus allen rentenrechtlich erheblichen Zeiten vornehmen. Nicht erfolgversprechend müßte hingegen der Versuch erscheinen, den fremden Versorgungsträgern weitergehende Mitwirkungspflichten aufzuerlegen, wie sie in der Erteilung ehezeitbezogener Versorgungsauskünfte bestehen könnten. Insoweit ist mit Gewißheit zu erwarten, daß die Partnerstaaten einer entsprechenden Initiative der Bundesrepublik

Deutschland ablehnend gegenüberstehen würden, da die aufwendige und schwierige Erteilung ehezeitbezogener Versorgungsauskünfte nur für den deutschen Versorgungsausgleich erforderlich wäre. Die Partnerstaaten würden einem Vorschlag nicht zustimmen, der ihren Versorgungsträgern derart arbeitsintensive und komplexe Aufgaben allein zur Durchführung des deutschen Versorgungsausgleichs auferlegen würde, zumal sie oftmals auf eine Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung nach dem jeweils maßgebenden nationalen Recht verweisen könnten.

Zu erwägen ist ferner, ob die fremden Versorgungsträger durch neue zwischen- oder überstaatliche sozialversicherungsrechtliche Regelungen stärker in Anspruch genommen werden könnten. Im Vordergrund stehen hierbei folgende Überlegungen: Die ausländischen Rechtsordnungen schließen oftmals die Pfändung oder Abtretung von Renten aus. Sie nehmen von diesem Verbot jedoch regelmäßig Pfändungen oder Abtretungen aus, die der Befriedigung von Unterhaltsansprüchen dienen. Eine Verbesserung der Rechtsstellung des Berechtigten würde eintreten, wenn der fremde Versorgungsträger gehalten wäre, auch ein der Durchsetzung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dienendes Abtretungsverlangen (§ 1587 i BGB) zu akzeptieren. Dem sozialen Schutz des Berechtigten wäre es ferner dienlich, wenn diesem die Möglichkeit eröffnet werden würde, den Anspruch auf verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente nach dem Tod des Verpflichteten (§ 3 a VAHRG) nicht gegen den hinterbliebenen Ehegatten des Verpflichteten, sondern unmittelbar gegen den Träger des auszugleichenden fremden Anspruchs geltend zu machen.

Derartige Initiativen erscheinen jedoch nicht erfolgversprechend, da sie bei den anderen Staaten auf Ablehnung stoßen würden. Auch diese Überlegung beruht maßgeblich darauf, daß nahezu ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland einen umfassenden Ausgleich von Versorgungsansprüchen anlässlich der Scheidung kennt. Der Erweiterung der Pfändungs- und Abtretungsmöglichkeiten

fremder Anrechte durch staatsvertragliche Regelungen steht zudem ein systematischer Einwand gegenüber. Die Regelungen des internationalen Sozialversicherungsrechts koordinieren nämlich die nationalen Sicherungen; sie verändern sie inhaltlich jedoch nicht. Gerade dies wäre aber der Fall, wenn die obigen Überlegungen verwirklicht würden.

Die Inanspruchnahme des Trägers der auszugleichenden Versorgung im Wege des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dürfte hingegen daran scheitern, daß die damit verbundenen Risikoveränderungen und Eingriffe in das materielle fremde Recht (etwa bei Kürzung der Versorgung eines Hinterbliebenen) von den Partnerstaaten nicht akzeptiert werden.

6. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

Zu erwägen ist auch, ob eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des GVÜ oder vergleichbarer Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen auf gerichtliche Entscheidungen denkbar ist, mit denen der Verpflichtete zur Leistung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente bzw. zur Erteilung von Auskünften über Versorgungsanrechte angehalten wird.

Auch solche Initiativen erscheinen jedoch nicht erfolgversprechend: Im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit der EU-Staaten wird derzeit auf deutsche Anregung hin über ein Übereinkommen beraten, welches der Sache nach die Regelungen des GVÜ auf Ehesachen erstrecken soll. Ausichten, auch den Versorgungsausgleich, den in dieser Form nur ein Unionsstaat kennt, in den Anwendungsbereich des GVÜ einzubeziehen, bestehen jedoch nicht. Aufgrund zahlreicher Widerstände gegen die Neuregelung ist nach derzeitigem Stand damit zu rechnen, daß jedenfalls auf absehbare Zeit eine Übereinkunft allenfalls für Verfahren zu erreichen sein wird, welche den Bestand einer Ehe zum Gegenstand haben, eventuell einschließlich des Sorgerechtsverfahrens.

7. Überlegungen zum autonomen Recht

- Einer verstärkten Einbeziehung fremder Anrechte in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich sollte nach Auffassung der Bundesregierung mit Zurückhaltung begegnet werden. Die Erfassung aus deutscher Sicht unbekannter fremder Versorgungsrechte mit dem vergleichsweise starren Raster des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs würde zu einer weiteren Komplizierung eines ohnehin schon schwierigen Rechtsgebeits beitragen. Das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz, das dem Ausgleich der in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins erworbenen Anrechte dient, verdeutlicht anschaulich, welche Probleme bei der Einbeziehung neuer Versorgungsformen auftreten.

- In der Fachwissenschaft ist kritisiert worden, daß Versorgungsausgleich und Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung nach fremdem Recht unkoordiniert nebeneinander stehen würden (Jayme FamRZ 1979, 605), so daß ungerechtfertigte Doppelleistungen an den Berechtigten nicht ausgeschlossen werden könnten. Diesem Umstand trägt seit 1987 die Regelung in § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG Rechnung. Diese Vorschrift wird dahingehend ausgelegt, daß eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente dann nicht geschuldet wird, wenn dem geschiedenen Ehegatten eine angemessene Hinterbliebenenversorgung zusteht. Gleichwohl ist für die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in diesen Sachverhalten ein Antragserfordernis vorgeschlagen worden. Der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte könnte dann darüber entscheiden, ob er sich mit der Hinterbliebenenversorgung zufrieden geben will, um das Verfahren zu beschleunigen und von der Verfolgung möglicherweise ohnehin nicht durchsetzbarer Ansprüche absehen zu können. Die Bundesregierung begegnet diesem Vorschlag nicht ohne Vorbehalte, wird

ihn jedoch bei der Weiterentwicklung des Versorgungsausgleichs sorgfältig prüfen.

- Es könnte ferner erwogen werden, auch fremde Anrechte in den erweiterten öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 3 b Abs. 1 VAHRG einzubeziehen. Zum Ausgleich dieser Anrechte könnte das Familiengericht dann - begrenzt - auf ein anderes (deutsches) Anrecht des Verpflichteten zugreifen oder die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung anordnen. Der Berechtigte würde dann ein eigenständiges Versorgungsanrecht und eine gesicherte Rechtsposition gegenüber einem deutschen Rentenversicherungsträger erhalten.

Allerdings wird man den erweiterten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur für solche Anrechte vorsehen können, die den deutschen Anrechten qualitativ weitgehend vergleichbar sind. Insoweit könnte erwogen werden, diesen Ausgleich auf Anrechte aus den Regelungssicherungssystemen der Staaten des EWR zu beschränken. Hiermit wäre zugleich dem Bedürfnis nach sicherer Rechtsanwendung Rechnung getragen, da es dem Familiengericht erspart bliebe, die fremden Anrechte jeweils einzeln auf ihre Sicherungsqualität hin zu überprüfen.

- Schließlich könnte eine Änderung des § 1587 i BGB zu einer besseren Durchsetzung der Ansprüche des Berechtigten führen. Nach dieser Vorschrift kann der Berechtigte zur Sicherung seiner Ansprüche vom Verpflichteten die Abtretung der in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich einbezogenen Versorgung in Höhe der geschuldeten Ausgleichsrente verlangen. Soweit das fremde Versorgungsanrecht einem solchen Abtretungsverlangen entgegensteht, könnte dem Berechtigten ggf. die Befugnis eingeräumt werden, aufgrund einer Abtretung eine andere Versorgung des Verpflichteten in Anspruch zu nehmen. Dem Berechtigten wäre es damit beispiels-

weise möglich, anstelle der nicht zugriffsfähigen fremden Versorgung auf eine bei einem deutschen Versorgungsträger erworbene Versorgung des Verpflichteten zuzugreifen. In diesen Fällen mag zwar oft auch eine Pfändung in Frage kommen. Die Abtretung nach § 1587 i BGB ist jedoch effektiver; sie hängt auch nicht von Pfändungseinschränkungen ab (§ 1587 i Abs. 2 BGB).

- Letztlich ist in besonderen Fällen an einen wirtschaftlichen Gesamtausgleich durch eine Generalklausel zu denken. Diese könnte dem Familiengericht gestatten, eine Verknüpfung zwischen Versorgungsausgleich und sonstigen Scheidungsfolgen nach Billigkeitsgesichtspunkten herzustellen, wenn einem wirksamen Ausgleich fremder Anrechte gewichtige Hindernisse entgegenstehen. Damit wäre es dem Gericht etwa möglich, den wenigstens schätzweise ermittelten Wert des fremden Anrechts im Rahmen des nachehelichen Unterhalts oder der güterrechtlichen Scheidungsfolgenregelung zu berücksichtigen.

IV. Ergebnis

Bei der Einbeziehung fremder Versorgungsanrechte in den Versorgungsausgleich gibt es verschiedene Besonderheiten. Erschwernisse bestehen nicht nur bei der Feststellung des Ausgleichsanspruchs, sondern auch bei der Durchsetzung des Anspruchs, wenn sich der Verpflichtete im Ausland aufhält. Eine konzeptionelle Eigenart des Ausgleichs fremder Anrechte liegt in deren ausnahmsloser Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der die Schicksale der Ehegatten über die Scheidung hinaus weiter miteinander verbindet und die Rechtsstellung des Berechtigten weniger stark verselbständigt und verfestigt als der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich oder die Realteilung. Andererseits erscheint (nur) der schuldrechtliche Versorgungsausgleich als ausreichend flexibel, um den besonderen Erscheinungsformen fremder Anrechte - insbesondere auch hinsichtlich ihrer Dynamikeigenarten und etwaigen Wechselkursveränderungen - in sachgerechter Weise zu begegnen.

1146/94

Ein Überblick über die aus deutscher Sicht wichtigsten fremden Versorgungsrechte und familienrechtlichen Kompensationsformen ergibt, daß fast alle Rechtsordnungen den geschiedenen Ehegatten vor den Nachteilen der Ehescheidung für die eigene Versorgung schützen, wenn auch in unterschiedlicher Weise und auf verschiedenem Niveau. Ein rechtspolitisch dringendes Bedürfnis, durch neue Regelungsinstrumente des Versorgungsausgleichs die Rechtsstellung des Berechtigten zu verbessern, ist nicht gegeben.

Initiativen auf internationaler Ebene zur Vereinfachung und Beschleunigung des Versorgungsausgleichsverfahrens sowie zur besseren Durchsetzung von Versorgungsausgleichsansprüchen im Ausland erscheinen (zur Zeit) nicht notwendig bzw. nicht erfolgversprechend. Dies beruht darauf, daß

- die Versorgungsträger auch auf vertragloser Ebene zusammenarbeiten
- noch keine repräsentativen Erkenntnisse über die Anwendung internationaler Rechtshilfevereinbarungen in Versorgungsausgleichs-Angelegenheiten vorliegen und
- mit keinem besonderen Interesse anderer Staaten an zwischen- oder überstaatlichen Regelungen zum Versorgungsausgleich gerechnet werden kann, da der deutsche Versorgungsausgleich im Ausland weitgehend unbekannt ist.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Versorgungsausgleichsrechts wird die Bundesregierung jedoch sorgfältig prüfen, ob im autonomen Recht Verbesserungen möglich sind.